

Saubere Straßenfahrzeuge

Info 1/2023

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Was ist das Gesetz zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge?

Kommunen, kommunale Unternehmen sowie „Sektorenauftraggeber“ müssen seit August 2021 bei europaweiten Beschaffungen für den Fuhrpark neue gesetzliche Vorgaben von Mindestquoten von emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen einhalten. Dies gilt auch für Straßenfahrzeuge der privaten Wirtschaft, die für bestimmte Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Hand eingesetzt werden.

Grundlage ist die Richtlinie der EU über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive - CVD). Mit dem **Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge** (SaubFahrzeugBeschG) hat Deutschland die Vorgaben der CVD in nationales Recht überführt.

Ziel ist, die staatliche Nachfrage von sauberen Fahrzeugen für die Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr zu steigern. Dadurch sollen CO₂- und Luftschadstoffemissionen im Verkehrsbereich reduziert werden.

Es wurden **Mindestquoten für zwei Referenzzeiträume** festgelegt, die von den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern eingehalten werden müssen.

Diese Regelungen gelten für bestimmte Beschaffungen bei

- Verträgen über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen,
- öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (z. B. ÖPNV-Busse) und
- Dienstleistungsaufträgen über Verkehrsdienste (u. a. Paket- und Postbeförderung, Abholung von Siedlungsabfällen, Personensonderbeförderung).

Unter **saubere Straßenfahrzeuge** sind emissionsarme und emissionsfreie Straßenfahrzeuge zu verstehen. Emissionsarm sind PKW und leichte Nutzfahrzeuge, wenn sie weniger als 50 g CO₂ pro gefahrenen Kilometer ausstoßen und die Luftschadstoffemissionen unterhalb von 80 % des Emissionsgrenzwertes liegen. Bei schweren Nutzfahrzeugen (z. B. Busse mit mehr als 5 t) ist der alternative Antrieb entscheidend, damit sie als sauber gelten. Möglich sind unter anderem batterieelektrische oder wasserstoffbasierte Antriebe, Bio-Kraftstoffe, synthetische Kraftstoffe oder Gas. Plug-in-Hybrid-Busse gelten als saubere Fahrzeuge, wenn sie die oben genannten Grenzwerte einhalten, Mild-Hybride nicht.

Ab 2026 dürfen die Quoten nur noch durch **emissionsfreie Fahrzeuge** erfüllt werden. Bestimmte Sonderfahrzeuge sind von diesen Pflichten nicht betroffen.

Mindestquoten

Fahrzeug-klasse	Definition „sauberes Fahrzeug“		Beschaffungsquoten 1. Phase, 02.08.2021 bis 31.12.2025 (DEU)	Beschaffungsquoten 2. Phase, ab 01.01.2026 (DEU)
Pkw	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (RDE als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte)	ab 2026: 0 g CO ₂ / km, k.A. zu Luftschadstoff- emissionen	38,5 %	
leichte Nfz (< 3,5 t zGG)	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (RDE als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte)		38,5 %	
Lkw (> 3,5 t zGG)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**)		10 %	15 %
Busse (> 5 t) zGG			45 % *	65 % *

* Die Hälfte der beschafften Busse muss emissionsfrei sein, d.h. weniger als 1 g CO₂/km ausstoßen, z.B. Elektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeuge. Nur mit Strom betriebene Oberleitungsbusse gelten als emissionsfrei.

** Alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden.



Weitere Informationen

www.schleswig-holstein.de/sauberefahrzeuge

Kontakt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT)

E-Mail: SaubFahrzeugBeschG@wimi.landsh.de